

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für

den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.  
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.  
Schreibst. u. Geschäftsstelle Dresden-K. 1, Gr. Zwingerstr. 16. Ruf 14574 u. 21 295.  
Postfach-Konto Dresden 2486 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf.,  
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Restamezeile 1 RM.  
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellenangebote.  
Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungsliste der Staatsschuldenverwaltung, Holzpflanzen-Verkaufsstelle der Staatsforstverwaltung.  
Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B. Dr. Fritz Klauder in Dresden.

Nr. 71

Dresden, Donnerstag, 24. März

1932

## Milderung der Junglehrernot in Sachsen.

(N.) Im Verordnungsblatt des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung vom 22. März werden drei Verordnungen veröffentlicht, die sich mit der Unterrichtsverteilung und der Einstellung von Junglehrern an höheren Schulen beschäftigen. Die Maßnahmen haben den Zweck, zunächst für das kommende Schuljahr Härten aus der Notverordnung vom 21. September 1931 zugunsten der Junglehrer an höheren Schulen zu mildern. Um bei dem jetzt sehr starken Andrang von Lehramtsanwärtern ihre ordnungsmäßige Anleitung und Weiterbildung zu gewährleisten, sind die Direktoren ermächtigt worden, für den ersten ihrer Schule zugewiesenen Referendar indogemäß vier Stunden und für jeden folgenden je zwei weitere Stunden ihren Lehrerschäften als Ermäßigungsstunden zu gewähren. Eine weitere Milderung der Junglehrernot wird noch auf eine andere Weise versucht. Die Einführung der zu Anfang des neuen Schuljahres erscheinenden Rahmenlehrpläne stellt die Lehrerschaft vor wichtige und zeitaufwendige Sonderaufgaben. Um ihrer Lösung gerecht zu werden, können die Direktoren 1/2 v. H. des gesamten in den „Stundentabellen“ aufgeführten Stundensatzes für ihren Lehrerschäften als Arbeitsstunden für diese Aufgaben gewähren. Die durch diese Maßnahmen freiwerdenden Stunden sind an die der Schule zur Erteilung von Aushilfsunterricht zugewiesenen Junglehrer zu vergeben.

In einem planmäßigen Aufbau eines Lehrkörpers geht es, daß die Zahlen der Planmäßigen und der nichtplanmäßigen sowie der Aushilfslehrerstellen in angemessenem Verhältnis stehen. Als solches steht das Ministerium an, daß neun Zehntel des Stundensatzes von planmäßigen Lehrkräften und ein Zehntel von Junglehrern übernommen werden. Das Ministerium muß auch aus dem Grunde wünschen, weil es sich aus dem Zusammenwirken der Erfahrung der älteren Lehrkräfte mit der Gedankenvollkraft und den Bestrebungen der Jugend eine besonders erzieherische Arbeit verspricht. Vor allem möchte es auch die kommenden Jahrgänge der Absolventen vom Schuldienst keinesfalls ausschließen.

Weiter hat das Ministerium für Volksbildung angeordnet, daß zur Vertretung in Krankheits- und Urlaubsfällen an höheren Schulen von Oktober 1932 ab vorübergehend für das Rechnungsjahr 1932 eine Anzahl von Studienassessoren als ständige Vertreter einzustellen sind. Diese werden bestimmten Schulen zugewiesen, an denen sie aber keinen planmäßigen Unterricht erteilen, sondern solange ihnen nicht Vertretungsunterricht übertragen ist, mit Verwaltungsarbeiten beschäftigt werden. Auf Wunsch sehen sie sowohl den staatlichen wie den von den Gemeinden unterhaltenen höheren Schulen zu Vertretungsdiensten zur Verfügung. Diesen Studienassessoren wird eine Mindestvergütung von monatlich 100 RM. gewährleistet.

## Tagung des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahn.

Berlin, 23. März.  
Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft trat vom 21. bis 23. März 1932 in Berlin in einer Tagung zusammen.  
Die Beratungen über die Finanzen der Reichsbahn tiefen den gesteigerten Druck der Lage erkennen, die sich für die Reichsbahn aus der darsiedelnden deutschen Wirtschaft und der Weltkrise ergibt. Die bisherige Entwicklung der Einnahmen im Januar und Februar 1932 bleibt — mit 42,4 Prozent weniger als in den gleichen Monaten 1929 —, noch weit hinter den bisherigen schon sehr ungünstigen Annahmen zurück. Im Personenverkehr wurden 19,6 Prozent weniger als im gleichen Zeitabschnitt 1931 und 24,5 Prozent weniger als in 1929 verzeichnet. Noch viel mehr litt der Güterverkehr, bei dem der Rückgang der Einnahmen gegen 1930 über 39 Prozent und gegen 1929 beinahe 50 Prozent ausmachte.  
Die der Reichsbahn seit dem Herbst 1931 gewährten Tarifermäßigungen von über 400 Millionen RM. haben sich bisher nicht als vertretbar herausgestellt.  
Bei dieser Lage muß die Wirtschaft der Reichsbahn mit äußerster Vorsicht und Sparlichkeit ge-

## Deutscher Schritt in Rowno und bei den Signatarmächten.

Berlin, 23. März.  
In der gestern erfolgten Auflösung des memelländischen Landtages nimmt man in Berliner politischen Kreisen den Standpunkt ein, daß das litauische Direktorium von vornherein ungesellig gewesen ist. Es ist mit der direkten Bestimmung als Kampfdirektorium gebildet worden. Nach dem Remonstrationsbericht des memelländischen Landtages abtreten müssen. Auch die Signatarmächte haben in ihrer Note zum Ausdruck gebracht, daß eine etwa erfolgende Auflösung des memelländischen Landtages eine Verletzung des Remonstrationsstatutes darstellen würde.

Nach Ansicht der politischen Kreise in Berlin ergibt sich aus der heutigen Situation das Folgende: Die Signatarmächte sind in keiner Weise von der Verantwortung frei. Sie werden eifrig den Fall Wörscher zur Entscheidung vor den Haager Gerichtshof bringen. Zweitens werden sie zu der Auflösung des memelländischen Landtages und besonders dringend zu dem, was jetzt im Remonstrationsstatut, Stellung nehmen müssen, um eine ordnungsmäßige Wahl sicherzustellen.

Sie werden alles tun müssen, um zu verhindern, daß die Wahl durch häusliche Maßnahmen verfehlt wird.  
Deutschland wird dahin wirken, daß die Kollektion der Signatarmächte, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Maßnahmen der Auflösung des Landtages ungesellig ist, mit der nötigen Energie durchgeführt wird.  
Wie wir weiter hören, wird von deutscher Seite eine Demarche sowohl in Rowno als auch bei den Signatarmächten gegen die Auflösung des Landtages erfolgen, weil das Direktorium nicht dem Remonstrationsstatut gemäß zustande gekommen ist.

## Am 4. Mai Neuwahlen in Memel.

Rowno, 23. März.  
Die Neuwahlen zum memelländischen Landtag sind auf den 4. Mai angesetzt worden.

führt werden. Das aus der steuerfreien Reichsbahnleihe zu bedeckende Arbeitsprogramm in Höhe von 250 Mill. RM. wird planmäßig durchgeführt.

## Ausdehnung der vorstädtischen Kleinsiedlung.

Berlin, 23. März.  
Mit den vom Reich bei der gegenwärtigen Finanznot für die vorstädtische Kleinsiedlung bereitgestellten Mitteln lassen sich begreiflicherweise nicht alle Siedlungswünsche erfüllen. Um auch den zahlreichen Interessenten, die noch über eigene Mittel verfügen, eine verbilligte Siedlungsmöglichkeit im Sinne der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 für die vorstädtische Kleinsiedlung zu verschaffen, hat der Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung die Landesbehörden ermächtigt und angehalten, durch Anerkennung derartiger Siedlungsvorhaben als vorstädtische Kleinsiedlungen auch den Bauherren, die keine Reichsmittel erhalten, die gleichen baupolizeilichen, ordnungspolizeilichen und steuerlichen Erleichterungen zuzugewähren, die den reichsseitig unterstützten Siedlungsvorhaben zuteil werden. Der Kreis der Berechtigten ist nicht auf Erwerbslose und Kurzarbeiter beschränkt. Auch in bezug auf Raum- und Landgröße sowie Bauweise der Siedlerstellen sind im Falle der Selbstfinanzierung Abweichungen von den Richtlinien des Reichskommissars zulässig, sofern die Bauherren dadurch nicht den Charakter vorstädtischer Kleinsiedlungen verlieren. Die von den Landeszentralbehörden für die Anerkennung für zulässig erklärten Stellen werden seitens der Landesregierungen sobald mitgeteilt werden.  
Die Landesbehörden sind ferner ermächtigt worden, von den Erleichterungen für die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose und Kurzarbeiter, soweit dafür keine Reichsmittel in Anspruch genommen werden, in eigener Zuständigkeit Gebrauch zu machen.

## Die Danziger Regierung über eine wirtschaftliche Annäherung Europas.

Genf, 23. März.  
Das Völkerbundsekretariat veröffentlicht heute die Stellungnahme der Regierung der Freien Stadt Danzig zu der Frage einer wirtschaftlichen Annäherung Europas. Diese Frage bildet, wie mehrfach berichtet wurde, den Gegenstand einer Untersuchung der Europäischen Studienkommission. Die Regierungen waren aufgefordert worden, dazu Stellung zu nehmen.  
Die Denkschrift der Danziger Regierung geht sehr ausführlich auf die Ursachen der heutigen Wirtschaftskrise in Europa ein. Sie behandelt in diesem Zusammenhang auch die verheerenden Wirkungen der politischen und sonstigen Schicksale auf das Wirtschaftsleben und äußert sich zu den heute wieder besonders akut gewordenen Fragen der Präferenzbehandlung und des landwirtschaftlichen Kreditmarktes. Zum Schluss wird betont, daß die Frage einer europäischen Zollunion noch nicht spruchreif sei.  
Die polnische Regierung hat die Denkschrift mit einer Einleitungsnote versehen, worin erklärt wird, daß die polnische Regierung die Ausichten der Danziger Regierung nicht teile, da die Auffassungen der Denkschrift auf der Annahme einer Wirtschaftsgemeinschaft Danzigs und Deutschlands beruhen, einer Annahme, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche.

## Der Reichsarbeitsminister zur Frage der Tarifverträge nach dem 30. April 1932.

Berlin, 24. März.  
Zu der Rolle einer großen Berliner Tageszeitung, wonach in Aussicht genommen sein soll, die Laufdauer der Lohnverträge für bestimmte Gewerbe durch Verordnung über den 30. April 1932 hinaus zu verlängern, weiß das Reichsarbeitsministerium darauf hin, daß eine solche Maßnahme sich offenbar schon deshalb erübrigt, weil die Parteien, wie schon jetzt mit Sicherheit anzunehmen ist, von der Kündigungsfreiheit der Lohnverträge zum 30. April nur ausnahmsweise Gebrauch machen werden. Ein solches Verhalten entspricht auch der Auffassung des Reichsarbeitsministeriums.  
Nach der erheblichen Senkung der Löhne und Gehälter durch die dritte Notverordnung erscheint eine erneute allgemeine Herabsetzung nicht tragbar und bei der steigenden Bedeutung des Binnenmarktes für die deutsche Wirtschaft auch nicht wünschenswert.  
Berechtigt erscheint lediglich in einzelnen Berufszweigen die Anpassung der Gehälter an den allgemeinen Lohnstand noch überhöhten Löhne oder Gehälter. Bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands sollte jede vermeintliche Herabsetzung durch Tarifänderungen unterbleiben.  
Soweit Änderungen erforderlich sind, sollten die Verhandlungen der Beteiligten baldmöglichst eingeleitet werden, um auch von der Lohnseite her die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Belebung zu schaffen.  
Im übrigen sind in der letzten Zeit vermehrte Zweifel geäußert worden, ob nicht Tarifverträge, die zu ihrem Ablauf der Kündigung bedürfen, auch

wenn diese nicht erfolgt, gleichwohl auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 mit dem 30. April 1932 von selbst ablaufen. Diese Zweifel sind, wie das Reichsarbeitsministerium weiter mitteilt, nach Vorlauf und Zweck der taglichen Vorschriften der Notverordnung nicht berechtigt. Danach laufen Tarifverträge nur dann ohne Kündigung mit dem 30. April 1932 ab, wenn sie nicht auf längere Dauer abgeschlossen sind. „Auf längere Dauer“ nämlich für unbestimmte Zeit — sind aber auch solche Tarifverträge abgeschlossen, die nach ihrem Inhalt zum Ablauf der Kündigung bedürfen.  
Das Reichsarbeitsministerium nimmt ferner an, ohne damit der arbeitsgerichtlichen Entscheidung im Einzelfalle vorgreifen zu wollen, daß Kündigungen von Lohn- und Gehaltsverträgen, die vor dem Inkrafttreten der Notverordnung, also vor dem 9. Dezember 1931, abgeschlossen und später nicht wiederholt wurden, mit Rücksicht auf die durch die Vorschriften der Notverordnung grundlegend veränderte Lage nicht mehr als wirksam angesehen werden können, falls nicht besondere Umstände, wie die Tatsache, daß der Tarifvertrag nur einmal jährlich gefündigt werden kann, ausnahmsweise eine andere Auffassung bedingen.

## Die Veränderung im auswärtigen Dienst.

Berlin, 23. März.  
Verschiedene Zeitungen berichten in den letzten Tagen Nachrichten über bevorstehende Veränderungen im auswärtigen Dienst. Diese Nachrichten beruhen zum größten Teil auf Kombinationen. Wichtig ist, daß einige Veränderungen in der nächsten Zeit durchgeführt werden, jedoch ist eine Entscheidung des Reichspräsidenten noch nicht getroffen.

## Die Einkommensteuervorauszahlung.

Berlin, 23. März.  
Gerüchtweise wird behauptet, die Reichsregierung wolle die Einkommensteuer für 1931 durch die geleisteten Vorauszahlungen abgleiten und überhöhte Vorauszahlungen nicht erlassen; weiter sei beabsichtigt, am 10. April 1932 eine weitere Vorauszahlung auf die Einkommensteuer zu erheben. Diese Gerüchte entspringen in keiner Weise den Tatsachen. Die Termine für die Einkommensteuervorauszahlungen sind durch die Notverordnung vom 7. Dezember 1931 und die Verordnung vom 5. März 1932 um je einen Monat vorverlegt worden; die nächste Einkommensteuervorauszahlung ist also am 10. Juni 1932 fällig. Die Einkommensteuerveranlagung wird ordnungsmäßig durchgeführt werden, überhöhte Vorauszahlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erlassen werden.

## Die Befugnisse des Gläubigervertreters im Zahlungsfristverfahren.

Berlin, 23. März.  
Nach Artikel II der Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen vom 10. November 1931 (RGBl. I Seite 667) kann der Schuldner aufgewerteter Industriebankgattungen eine Zahlungsfrist für die am 1. Januar 1932 fällig werdenden Kapitalbeiträge beantragen. In dem Verfahren muß die zur Entscheidung über den Zahlungsfristantrag zuständige Spruchstelle auf Antrag von Gläubigern, deren Schuldverhältnisse zusammen 2 v. H. des Gesamten abgeben in Umlauf befindlichen Schuldverhältnissen erreichen, einen Vertreter für die Inhaber der Schuldverhältnisse bestellen. Die Befugnisse dieses Vertreters sind nach dem geltenden Rechtszustand auf das Zahlungsfristverfahren beschränkt. Es hat sich jedoch als wünschenswert herausgestellt, daß eine Vertretersbestellung auch über die Dauer des Zahlungsfristverfahrens hinaus ermöglicht wird. Die Reichsregierung hat nun unter dem 21. März 1932 eine Verordnung erlassen, die vorsieht, daß die Spruchstelle die Befugnisse des Vertreters auch über die Dauer des Zahlungsfristverfahrens hinaus erstrecken und daß sie den Umfang und die Dauer der Befugnisse des Vertreters bestimmen kann. Die Vertretersbestellung soll auch noch dann zulässig sein, wenn das Zahlungsfristverfahren bereits erledigt abgeschlossen ist. Die Spruchstelle soll ferner die Möglichkeit haben, einen Vertreters abzuernen, sowie an Stelle eines weggefallenen Vertreters einen anderen Vertreters zu bestellen. Auch die Möglichkeit einer einseitigen Anordnung ist gegeben.